



**Ausfertigung**  
**Der Direktor**  
**des Amtsgerichts Bamberg**

**Az: 2 F 01416/04**  
(bei Antwort bitte angeben)

Bamberg, 26. September 2006/wr

In Sachen

**1. Hans Heller, wh. Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg**

- Antragsteller -

**2. Susanne Heller, wh. Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg**

- Antragstellerin -

gegen

**Stadtyugendamt Bamberg, 96047 Bamberg**

- Antragsgegnerin -

wegen Regelung des Umgangs

erlässt das Amtsgericht Bamberg durch den Direktor des Amtsgerichts Sieben folgenden:

**B e s c h l u s s:**

Auch der Ablehnungsantrag des Antragstellers Hans Heller vom 22.08.2006 gegen Richter am Amtsgericht Herbst wird als unbegründet zurückgewiesen.

**G r ü n d e:**

Mit Schriftsatz vom 22.08.2006 hat der Antragsteller Hans Heller Richter am Amtsgericht Herbst erneut wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Er hat diese Ablehnung hauptsächlich damit begründet, dass Richter am Amtsgericht Herbst die Dipl.-Psychologin Isabella

Stadtbücherei  
Haltestelle Synagogenplatz

P + R - Platz  
Heinrichsdamm

 Parkplätze  
vor dem Haus

Konto der Landesjustizkasse Bamberg:  
Baycr. Landesbank Girozentrale München  
Kto-Nr. 24919 (BLZ 700 500 00)

INTERNET: <http://www.justiz.bayern.de/ag-ba/>

Jäger mit der Erstellung eines psychologischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Regelung des Umgangs der Antragsteller hinsichtlich des Kindes Aeneas Heller beauftragt habe und diese wegen der Beauftragung in einem früheren Verfahren voreingenommen sei.

Die Befangenheit des Richters sei dadurch zu erkennen, dass er trotz zahlreicher Einwendungen der Antragsteller gegen die Sachverständige ein Gutachten durch sie erstellen ließ und sich auch weiter auf Ausführungen aus diesem Gutachten berufe. Darüber hinaus werden von Antragsteller Hans Heller weitere nicht genau nachvollziehbare Behauptungen aufgestellt, dass aus Handlungen des Richters in Parallelverfahren sich ergebe, dass er den Antragstellern gegenüber voreingenommen sei.

Bereits mit Beschluss des Amtsgerichts Bamberg vom 18. Mai 2005 wurden Befangenheitsanträge der Antragsteller gegen Richter am Amtsgericht Herbst als unbegründet zurückgewiesen und auch durch das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 27.06.2005 bestätigt, dass die Befangenheitsanträge unbegründet sind. Mit Beschluss vom 04.09.2005 hat das Amtsgericht Bamberg Befangenheitsanträge der Antragsteller gegen die Sachverständige Jäger zurückgewiesen, was ebenfalls durch Beschluss des Oberlandesgerichts in dem Beschluss vom 27. September 2005 bestätigt wurde. Seit dem Eingang des Sachverständigengutachtens der Dipl.-Psychologin Jäger vom 22.04.2006 und Zuleitung des Gutachtens an die Antragsteller hat Richter am Amtsgericht Herbst lediglich am 16.08.2006 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 23.08.2006 bestimmt, der auf Antrag der Antragsteller vom 21. August 2006 aufgehoben wurde, da sie erneut ihrer Prozessbevollmächtigten das Mandat entzogen hatten. Aus der Begründung des Ablehnungsantrags vom 22.08.2006 sind keinerlei Gründe ersichtlich, die Anlass zur Sorge geben können, dass Richter am Amtsgericht Herbst den Antragstellern gegenüber voreingenommen sein könnte und die es rechtfertigen würden im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen.

Auch Wiederholungen von undifferenzierten Behauptungen, Ablehnungen und Beschwerden sind nicht geeignet das Verfahren dem gesetzlichen Richter zu entziehen, geschweige denn dem Verfahren einen ordnungsgemäßen Fortgang zu ermöglichen.

ges  
Sieben  
Direktor des Amtsgerichts



Reichen Gleichzeit der Ausfertigung  
- mit der Urschrift  
Bamberg, den ..... 28. Sep. 2006  
Amtsgericht Bamberg  
Hollfelder JHS  
als Leiter des  
der Geschäftsstelle